

RS Vwgh 2012/9/25 2010/05/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2012

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

58/02 Energierecht

58/03 Sicherung der Energieversorgung

Norm

B-VG Art137;

EIWOG 1998 §69;

Stranded-Costs-V 2001 §10 Abs1 idF 2005/II/311;

Rechtssatz

Mit der Neufassung des § 10 Abs. 1 Stranded-Costs-V 2001 idFBGBI. II Nr. 311/2005 wurde rückwirkend eine Neuregelung, bezogen auf denselben Zeitraum der aufgehobenen Regelung, geschaffen. Im Ablehnungsbeschluss vom 1. Dezember 2009, B 1394/08, hat der VfGH dazu ausgeführt, dass die im Sinne der Aufhebung ergangene, von ihm ausdrücklich so bezeichnete Ersatzregelung lediglich eine gesetzwidrige Belastung nicht zugelassener Kunden mit Stranded-Costs-Beiträgen ausgeschlossen hat. Im Übrigen liegt hier kein Fall der bescheidmäßigen Vorschreibung im Sinne des zweiten Satzes des § 10 Abs. 1 Stranded-Costs-V 2001 idF BGBI. II Nr. 311/2005, sondern lediglich eine Feststellung der Beitragshöhe vor. Im oben genannten Beschluss des VfGH, mit welchem eine auf Art. 137 B-VG gerichtete Klage der Beschwerdeführerin zurückgewiesen worden war, hat der VfGH klargelegt, dass der Rückforderungsanspruch erst nach Erlassung des Ersatzbescheides entstehen kann, wenn sich ein Differenzbetrag ergibt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2010050022.X03

Im RIS seit

15.10.2012

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at